



Regierungsrat

Luzern, 7. November 2016

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 211

Nummer: A 211
Protokoll-Nr.: 1152
Eröffnet: 07.11.2016 / Justiz- und Sicherheitsdepartement

Anfrage Huser Barmettler Claudia und Mit. über die Zuständigkeit bei Adoptionsverfahren und -entscheid (B 50)

Zu Frage 1: Wie viele Adoptionsverfahren sowie wie viele Adoptionsentscheide wurden im Kanton Luzern in den letzten Jahren abgewickelt?

Jahr	Adoptionen
2010	8
2011	19
2012	10
2013	7
2014	11
2015	15
2016 (bis heute)	10

Zu Frage 2: Welches sind die Gründe, dass auch künftig das Verfahren und der Entscheid dem Justiz- und Sicherheitsdepartement zugewiesen werden sollen?

Das Adoptionswesen ist seit der Revision des Adoptionsrechts 1972 eine kantonale Aufgabe. Bis Juli 2014 waren die Regierungsstatthalter für Adoptionsentscheide zuständig. Mit der Abschaffung der Regierungsstatthalter (vgl. dazu Botschaft B 59 des Regierungsrates an den Kantonsrat zu Entwürfen von Verfassungs- und Gesetzesänderungen betreffend die Aufsicht über die Gemeinden vom 4. Dezember 2012) wurde diese Aufgabe dem Justiz- und Sicherheitsdepartement übertragen. Innerhalb des Departementes bereitet das Amt für Gemeinden diese Geschäfte vor.

Gemäss Artikel 316 Absatz 1^{bis} Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) ist *eine einzige kantonale Behörde* zuständig, wenn ein Pflegekind im Hinblick auf eine Adoption aufgenommen wird. Im Kanton Luzern ist dies das Justiz- und Sicherheitsdepartement, welches diese Aufgabe ebenfalls dem Amt für Gemeinden übertragen hat (§ 2 Absatz 1 der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern; SRL Nr. 204). Bei solchen Pflegekinderbewilligungen wird jeweils bereits geklärt, ob eine künftige Adoption im Wohl des Kindes liegt. Es macht deshalb Sinn, wenn später die Adoption von derselben Behörde ausgesprochen wird.

Die bestehende Lösung hat sich bewährt und es gibt keine Veranlassung, daran etwas zu ändern.

Zu Frage 3: Was spricht dagegen den Adoptionsbereich ganz in die Kompetenz der KESB zu übergeben und damit eine zusätzliche Schnittstelle zu verhindern?

Es gibt verschiedene Gründe, die gegen eine Übertragung dieser Aufgabe an die KESB sprechen. Einerseits sollen den KESB keine zusätzlichen Aufgaben übertragen werden. Mit der geltenden Regelung können sie sich auf ihr Kerngeschäft, den Kindes- und Erwachsenenschutz, konzentrieren. Andererseits ergäben sich bei einer Kompetenzübertragung nur bei einem kleinen Teil der Adoptionsverfahren Synergien für die KESB: Nur bei der Adoption von Pflegekindern aus dem Ausland, die im Hinblick auf eine Adoption aufgenommen wurden, ergäben sich Überschneidungen, da die Vormundschaft für das Kind am Wohnsitz der künftigen Adoptiveltern errichtet wird. Es sind dies aber genau diejenigen Fälle, für welche das Justiz- und Sicherheitsdepartement als einzige kantonale Behörde eine Pflegekinderbewilligung erteilt hat. Bei der Adoption von in der Schweiz geborenen Kindern wird am Geburtsort des Kindes eine Vormundschaft angeordnet, während die Adoption in einem andern Kanton am Wohnsitz der Adoptiveltern ausgesprochen wird (die Kinder werden in der Regel nicht in der Nähe platziert). Bei Stiefkind- und bei Erwachsenenadoptionen ergeben sich keine Schnittstellen zu den KESB und diese sind auch nicht beteiligt.

Schliesslich macht es anhand der Adoptionszahlen keinen Sinn, dass verschiedene Behörden sich damit beschäftigen. Beim Amt für Gemeinden sind das Wissen und eine langjährige Erfahrung vorhanden. Es ist zweckmässig, sämtliche Adoptionen von einer einzigen Stelle bearbeiten zu lassen.

Zu Frage 4: Wurde eine Überführung in die KESB geprüft? Wenn nein, warum nicht?

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200) hat die GLP angeregt, die Aufgaben im Zusammenhang mit Adoptionen den KESB zu übertragen. In der Botschaft B 50 haben wir dazu in den Kapiteln 6.1 und 7.1 zwar Ausführungen gemacht, allenfalls in diesem Punkt etwas zu wenig klar. Bei der aktuellen Anpassung des Kindes- und Erwachsenenschutzes standen die Anliegen der KESB hinsichtlich ihrer Verfahrensabläufe im Vordergrund.

Zu Frage 5: Handelt es sich mit der Ergänzung des Verfahrens nur um eine formale Anpassung an die bisherige Praxis oder übernimmt der Kanton hier neue Aufgaben?

Es handelt sich lediglich um eine formelle Anpassung. Die Zuständigkeit ist heute bereits in der Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL Nr. 203) so geregelt. Neu soll die Zuständigkeit auch auf Gesetzesebene in § 5 EGZGB festgehalten werden, insbesondere damit der Rechtsmittelweg bei solchen Entscheiden klar ist. Der Kanton übernimmt keine neuen Aufgaben.

Zu Frage 6: Wo innerhalb des Departements war der Adoptionsentscheid bisher angesiedelt und wo ist dies künftig geplant?

Adoptionsentscheide werden für das Justiz- und Sicherheitsdepartement vom Amt für Gemeinden vorbereitet (§ 5 Unterabs. d EGZGB und § 1 Abs. 1 Adoptionsverordnung). Daran ändert sich nichts.

Zu Frage 7: Wird durch die Anpassung an das Bundesrecht, welche nicht nur den Entscheid, sondern neuerdings auch das Verfahren umfassen in der kantonalen Verwaltung zusätzliche Stellenprozentente notwendig und wenn ja wie viele?

Das Amt für Gemeinden leitete schon bisher für das Justiz- und Sicherheitsdepartement die erwähnten Verfahren im Zusammenhang mit Adoptionen. Es werden keine zusätzlichen Stellenprozentente notwendig.

Zu Frage 8: Wie viele Stellenprozentente wurden hierfür bisher eingesetzt?

Sowohl für die Adoptionsverfahren (Vorbereitung und Entscheide) als auch für die Pflegekindebewilligungen im Hinblick auf Adoptionen werden zurzeit je 10 Stellenprozentente eingesetzt.